

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 343/87 - 3.2.4

Anmeldenummer: 82 201 231.6

Veröffentlichungs-Nr.: 0 077 093

Bezeichnung der Erfindung: Trockenrasierapparat und Obermessereinheit für denselben

Klassifikation: B26B 19/04, 19/38

ENTSCHEIDUNG
vom 14. Januar 1991

Anmelder:

Patentinhaber: N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken

Einsprechender: Braun AG

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit - bejaht"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 343/87 - 3.2.4

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 14. Januar 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Braun AG, Frankfurt
Frankfurter Straße 145
Postfach 11 20
D-6242 Kronberg im Taunus (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken
Groenewoudseweg 1
NL-5621 BA Eindhoven (NL)

Vertreter:

Gorter, Willem Karel
INTERNATIONAAL OCTROOIBUREAU B.V.
Prof. Holstlaan 6
NL-5656 AA Eindhoven (NL)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 22. Juli 1987, zur
Post gegeben am 4. August 1987, mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 77 093
aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Andries
Mitglieder: H. Seidenschwarz
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 4. Oktober 1982 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 201 231.6 ist am 28. August 1985 das 8 Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 77 093 erteilt worden.

Anspruch 1 des erteilten Patents lautet wie folgt:

"Trockenrasierapparat mit mindestens einem Siebscherteil (20) und mindestens einem Kammscherteil (21), bei dem das als gewölbt verlaufende flexible Siebscherfolie (22) ausgebildete Obermesser des Siebscherteiles mit dem Obermesser des Kammscherteiles eine Obermessereinheit bildet, bei welcher der Kammscherteil mit einem wirksamen Teil unmittelbar an den wirksamen Teil des Siebscherteiles längsseitig anschließt, und eine mit dieser Obermessereinheit zusammenwirkende Untermessereinheit vorgesehen ist, die einen hin- und hergehend antreibbaren Träger (32) für die Halterung und Mitnahme der Untermesser der Scherteile (24, 28) aufweist, gekennzeichnet durch die Kombination der Merkmale,

a) daß das Obermesser des Kammscherteiles als rinnenförmiger, in sich steifer Teil (23) ausgebildet ist, der mit der Siebscherfolie fest verbunden ist,

b) daß der wirksame Teil des Kammscherteiles seitlich auskragend an den wirksamen Teil des Siebscherteiles anschließt, wobei im Anschlußbereich der beiden Scherteile aneinander die von diesem wirksamen Teil des Kammscherteiles festgelegte Ebene mit der Tangentialebene an den wirksamen Teil des Siebscherteiles einen stumpfen Winkel bildet, und

c) daß das ebenfalls in sich steif ausgebildete Untermesser des Kammscherteiles (28) über mindestens eine Feder (35) am Träger (32) der Untermessereinheit abgestützt ist."

II. Gegen das erteilte Patent hat der Beschwerdeführer Einspruch eingelegt. Er stützte sich dabei auf folgende Druckschriften:

D1: US-A-2 279 784

D2: DE-B-1 553 713

D3: US-A-2 819 518

D4: DE-B-1 111 062

D5: DE-C-1 284 323.

III. Die Einspruchsabteilung hat den Einspruch durch Entscheidung vom 22. Juli 1987, zur Post gegeben am 4. August 1987, zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechender) am 2. Oktober 1987 unter Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben. Die Beschwerdebegründung ist am 4. Dezember 1987 eingegangen.

V. Als Antwort auf Bescheide der Kammer hat der Beschwerdegegner (Patentinhaber) mit Schriftsatz vom 23. März 1990 als Hilfsantrag einen neuen Anspruch 1 mit entsprechend angepaßten Beschreibungsseiten (Sp. 1 bis 4) eingereicht, wogegen der Beschwerdeführer erstmals auf die Druckschriften DE-C-1 168 796 (D6) und US-A-3 319 333 (D7) verwiesen hat.

VI. Eine mündliche Verhandlung hat am 14. Januar 1991 stattgefunden.

1. Der Beschwerdeführer hat die Auffassung vertreten, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 zwar neu sei, dieser Gegenstand jedoch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Der aus Druckschrift D4 bekannte Trockenrasiergerät komme dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 näher als der Trockenrasierapparat nach der in der Schrift des angegriffenen Patents genannten Druckschrift AT-A-292 502. Die noch verbleibenden unterschiedlichen Merkmale werden durch die der Druckschrift D2 zu entnehmenden Lehre nahegelegt, zumal ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Druckschriften aufgrund der Würdigung der Druckschrift D4 in der Druckschrift D2 bestehe. Während in der Druckschrift D2 die Frage der ein- oder zweiteiligen Ausbildung des Obermessers des Trockenrasierapparats offengelassen sei, werde durch entsprechende Hinweise in der Druckschrift D4 (Sp. 1, Z. 21 bis Sp. 2, Z. 2) die Herstellung eines einzigen Obermessers, d. h. eine feste Verbindung zwischen beiden Obermessern nahegelegt.
2. Der Beschwerdegegner hat dem Vorbringen des Beschwerdeführers dahingehend widersprochen, daß der vorliegende Stand der Technik keine Anregung gebe, das als flexible Siebscherfolie ausgebildete Obermesser des Siebscherteils unmittelbar, d. h. ohne irgendein Zwischenstück mit dem Obermesser des Kammscherteils, das als in sich steifer Teil ausgebildet sei, zu verbinden.

VII. Der Beschwerdeführer beantragte, die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Der Beschwerdegegner beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen bzw. hilfsweise, das Patent mit den mit Schreiben vom 23. März 1990 eingereichten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 ist neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ, da keine der vorliegenden Druckschriften einen Trockenrasierapparat mit allen in diesem Anspruch aufgeführten Merkmalen offenbart. Da der Beschwerdeführer während der mündlichen Verhandlung gleichfalls die Neuheit des Gegenstands dieses Anspruchs 1 anerkannt hat, erübrigt sich insoweit eine Begründung.
3. Zur Frage, ob die Ausbildung eines Trockenrasierapparats nach der Lehre des erteilten Anspruchs 1 durch den schriftlich belegten Stand der Technik nahegelegen habe, wird folgendes ausgeführt:

3.1 Stand der Technik

Der Trockenrasierapparat nach der Druckschrift D4 stellt nach Auffassung der Kammer den Stand der Technik dar, der dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 am nächsten kommt, da der bekannte Trockenrasierapparat mit diesem Gegenstand unbestritten folgende gemeinsame Merkmale aufweist (vgl Sp. 3, Z. 42 bis 48; Sp. 4, Z. 44 bis 47; Sp. 5, Z. 4 bis 8; Sp. 6, Z. 21 bis 23):

- ein Siebscherteil und ein Kammscherteil, wobei das als gewölbt verlaufende flexible Scherfolie

ausgebildete Obermesser (1) des Siebscherteils mit dem Obermesser (3) des Kammscherteils eine Obermessereinheit bildet und das Kammscherteil mit einem wirksamen Teil längsseitig an den wirksamen Teil des Siebscherteils anschließt;

- eine Untermessereinheit (2, 4), die mit der Obermessereinheit zusammenwirkt und einen hin- und hergehend antreibbaren Träger (5) für die Halterung und Mitnahme der Untermesser aufweist;
- ein rinnenförmiges, in sich steif ausgebildetes Obermesser (3) des Kammscherteils, das mit dem Obermesser (1) des Siebscherteils fest verbunden ist;
- ein Kammscherteil, dessen wirksamer Teil sich seitlich auskragend an den wirksamen Teil des Siebscherteils anschließt, und
- ein in sich steif ausgebildetes Untermesser (4) des Kammscherteils, das über eine Feder (9) am Träger (5) der Untermessereinheit (2, 4) abgestützt ist.

Dieser bekannte Trockenrasierapparat hat, wie bereits der Würdigung der Druckschrift D4 in Druckschrift D2 (Sp. 1, Z. 32 bis 42) zu entnehmen ist, den Nachteil, daß das Obermesser des Siebscherteils und das Obermesser des Kammscherteils nebeneinander in gleicher Höhe angeordnet und beide Obermesser fest mit einem zwischen ihnen befindlichen Bügel (8) verbunden sind, wodurch zwangsläufig zwischen beiden Scherteilen ein breiter Spalt vorhanden ist. Dies hat zur Folge, daß die wirksame Scherfläche des Siebscherteils nicht ausgenutzt werden kann und ein gleichzeitiges Rasieren mit Kammscherteil und

Siebscherteil mit kontinuierlichem Übergang von einem Scherteil zum anderen unmöglich ist.

3.2 Aufgabe und Lösung

Im Hinblick auf den obengenannten Stand der Technik liegt der Erfindung daher die Aufgabe zugrunde, die beiden Scherteile so auszubilden, daß beide unter Ausnützung ihrer im wesentlichen vollen wirksamen Scherfläche gleichzeitig zum Einsatz gebracht werden können (vgl. auch EP-B-0 077 093, Sp. 2, Z. 13 bis 20, 51 bis 58; Sp. 7, Z. 47 bis Sp. 8, Z. 32).

Diese Aufgabe wird gemäß dem erteilten Anspruch 1 dadurch gelöst, daß

- das Kammscherteil mit einem wirksamen Teil unmittelbar an den wirksamen Teil des Siebscherteils anschließt, und
- in diesem Anschlußbereich die Ebene, die durch den wirksamen Teil des Kammscherteils festgelegt ist, mit der Ebene, die durch die an den wirksamen Teil des Siebscherteils gelegte Tangente bestimmt ist, einen stumpfen Winkel bildet.

Die Lösung der Aufgabe beruht auf dem Gedanken, den flexiblen Teil der Obermessereinheit (die Siebscherfolie) und das in sich steife Teil dieser Obermessereinheit (das Obermesser des Kammscherteils) miteinander so zu verbinden und anzuordnen, daß die wirksamen Teile beider Scherteile an deren Längsseiten direkt aneinander anschließen und beim Rasieren optimal genutzt werden können.

3.3 Aus der Druckschrift D2 ist es zwar bekannt, bei einem Trockenrasierapparat mit einem Siebscherteil (1) und einem

daneben angebauten Kammscherteil (2) zur Lösung der oben genannten Aufgabe das Kammscherteil unmittelbar angrenzend an das Ende des wirksamen Teils des Siebscherteils so anzusetzen, daß die durch die Scherflächen (7, 8) des Obermessers (5) des Kammscherteils festgelegte Ebene mit der Tangentialebene an das Ende des wirksamen Teils des als Siebscherfolie (3) ausgebildeten Obermessers des Siebscherteils einen stumpfen Winkel bildet (Anspruch 1; einzige Figur). Der konkreten Ausführungsform nach der einzigen Figur und ihrer Beschreibung (Sp. 2, Z. 35 bis 39), gemäß der das kombinierte Schersystem aus einem Siebscherteil (1) und einem unmittelbar daneben angeordneten Kammscherteil (2) besteht, ist jedoch zu entnehmen, daß unter "unmittelbar angrenzend" im Anspruch 1 der Druckschrift D2 nur eine von der Siebscherfolie des Siebscherteils unabhängige Anordnung des Obermessers des Kammscherteils auf einem Trägerteil gemeint sein kann. Das bedingt auch, daß es nicht möglich ist, einen wirksamen Teil des Kammscherteils seitlich auskragend an einen wirksamen Teil des Siebscherteils im Sinne von "aus einem Bauteil vorspringend" (vgl. Brockhaus Wahrig: Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., 1980, F.A. Brockhaus Wiesbaden, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, S. 428, Stichwort: auskragen) anzuschließen. Demzufolge entnimmt der Fachmann der Druckschrift D2 die Lehre, bei einem Trockenrasierapparat mit zwei Scherteilen auf alle Fälle je ein eigenes Obermesser für die unterschiedlichen Scherteile vorzusehen, wobei die Obermesser unabhängig voneinander, also nicht miteinander fest verbunden sind. Diese Lehre enthält mithin eine Lösung für das Problem - ein gleichzeitiges Rasieren mit beiden Scherteilen zu ermöglichen -, die den Fachmann davon abhält, anstelle einer zweiteiligen eine einteilige Ausbildung des Obermessers zu wählen. Dies insbesondere auch aufgrund der

Tatsache, daß die in der Druckschrift D2 (vgl. Sp. 1, Z. 32 bis 42) nach dem Stand der Technik dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 am nächstkommende und in der Druckschrift D4 offenbarte Ausführungsform (s. obigen Abschnitt 3.1) einer einteiligen Ausbildung des Obermessers als nicht geeignet für die Lösung des genannten Problems angesehen wird. Es ist daher nur in Kenntnis des Gegenstands des erteilten Anspruchs 1 möglich, aus diesen beiden Druckschriften auch eine gegenteilige Anregung, nämlich ein als gewölbt verlaufende flexible Scherfolie ausgebildete Obermesser ohne ein Zwischenstück mit einem als rinnenförmiger, in sich steifer Teil ausgebildetes Obermesser so zu verbinden, daß letzteres Obermesser am ersteren seitlich auskragend anschließt, herzuleiten. Dies stellt jedoch eine unzulässig ex post facto-Analyse des Standes der Technik dar.

- 3.4 Der Inhalt der übrigen vorliegenden Druckschriften D1, D3, und D5 bis D7, zu denen in der mündlichen Verhandlung nichts mehr vorgebracht worden ist, kommt dem Gegenstand nach dem erteilten Anspruch 1 nicht näher als das, was der Fachmann dem in den vorausgehenden Abschnitten erörterten Stand der Technik entnimmt. Sie können daher weder für sich noch in Verbindung mit den durch den erörterten Stand der Technik vermittelten Lehre eine Anregung geben, aufgrund deren der Fachmann ohne erfinderische Lehre zu einem Trockenrasierapparat gemäß der Lehre des erteilten Anspruchs 1 gelangen würde.
- 3.5 Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
4. Das Patent hat deshalb Bestand und kann mit dem erteilten Anspruch 1 und den auf ihn rückbezogenen Ansprüchen 2 bis

8, die besondere Ausführungsarten des Gegenstands des Anspruchs 1 betreffen, aufrechterhalten werden.

5. Bei dieser Sachlage ist der Hilfsantrag des Beschwerdeggners zur Einschränkung des Gegenstands des erteilten Anspruchs 1 gegenstandslos. Es erübrigt sich daher, auf ihn einzugehen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

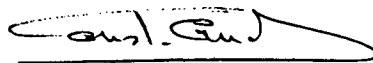
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

Hf. 15.02.91
W. Moser Nr. 2. 91.
00708